

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen:
„Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Grunow/Ernsthof“
- (2) Er soll die Rechtsform eines eingetragenen Vereins haben.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Oberbarnim - Ortsteil Grunow/Ernsthof.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt (Oder) eingetragen werden und führt sodann den Namenszusatz „e.V.“

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz sowie das Rettungswesen und den Umweltschutz im Bereich Märkisch-Oderland, in besonderem Maße durch die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Grunow/Ernsthof in jeder Hinsicht, zu fördern.
- (2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens durch Beschaffung von zusätzlicher Ausrüstung im Bereich der Brandbekämpfung sowie der technischen Hilfeleistung,
 - b) die Unterstützung der Unterhaltung des Feuerwehrgerätehauses, der Fahrzeuge (einschließlich Traditionsfahrzeuge) und Geräte,
 - c) soziale Fürsorge für die Mitglieder,
 - d) Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren bzw. Feuerwehrfördervereinen,
 - e) Festigung der Kameradschaft innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr,
 - f) Schaffung einer festen Bindung zu den Bürgerinnen und Bürgern,
 - g) Betreuung der Jugendfeuerwehr und Werbung von Kindern und Jugendlichen für die Jugendfeuerwehr,
 - h) Werben für den Brandschutzgedanken,
 - i) Gewinnung von Einsatzkräften für die Freiwillige Feuerwehr,
 - j) Pflege der Tradition und der Chronik über das Löschwesen,
 - k) die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes, des Rettungswesens und des Umweltschutzes,
 - l) Öffentlichkeitsarbeit.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke wird beim Finanzamt Strausberg die Anerkennung des Fördervereins als allgemein förderungsfähigen Zwecken dienend beantragt. Danach steht dem Förderverein das Recht zu, entsprechende Zuwendungsbestätigungen auszustellen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Er unterstützt mit seinen Möglichkeiten die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen zur Förderung des Gemeindelebens.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern sowie fördernden Mitgliedern.
- (3) Aktive Mitglieder sind im Verein mitarbeitende Mitglieder. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.
- (4) Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten, wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
- (5) Fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen (z.B. Unternehmen, Einrichtungen, Genossenschaften, gesellschaftliche Organisationen sowie Bürgerinnen und Bürger) werden, die durch ihren Beitritt ideell oder materiell ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand, unter Anerkennung der Vereinsatzung zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Bei Aufnahmeanträgen von Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden muss, ist die Anrufung der Mitgliederversammlung durch die antragstellende Person zulässig. Diese entscheidet abschließend.
- (4) Zu Ehrenmitglieder können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
- (2) Die Mitgliedschaft kann, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden.
- (3) Der Ausschluss ist unverzüglich auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ohne Einhaltung von Kündigungsfristen ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise gegen die Satzung des Vereins verstößt, das Ansehen des Vereins beschädigt oder trotz Mahnung wegen Zahlungsrückstandes mindestens eines Jahresbeitrages in Verzug ist.
- (5) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen grundsätzlich ausgeschlossen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.

- (2) Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
- (3) Die Mitglieder (außer passive) sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (4) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung des Vereins gewissenhaft einzuhalten.
- (5) Übertragene Funktionen sind verantwortungsvoll auszuüben.
- (6) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 7 Mittel

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:
 - a) jährliche Mitgliedsbeiträge; die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung,
 - b) freiwillige Zuwendungen (z.B. Geld- oder Sachspenden),
 - c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln oder
 - d) Einnahmen aus Veranstaltungen.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung und
 - b) Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie ist mindestens einmal jährlich im ersten Quartal unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in geeigneter Form (schriftlich und/oder elektronisch).
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden.

- (4) Auf Antrag von mindestens fünf der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - b) Wahl des Vorstandes,
 - c) Wahl der Kassenprüfenden,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Genehmigung der Jahresrechnung und des neuen Haushaltsentwurfs
 - f) Entlastung des Vorstandes und der Kassenverwalterin/des Kassenverwalters,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - i) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
 - j) Erlass einer Geschäftsordnung und
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von der/dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist und mehr als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung, die grundsätzlich persönlich abgegeben werden muss. Für das Stimmrecht ist die Vollendung des 15. Lebensjahres erforderlich.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (6) Bei Satzungsänderungen müssen zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sein. Beschlüsse hierüber bedürfen einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen.
- (7) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (9) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
- (1) Zur Mitgliederversammlung kann die/der Vorsitzende Gäste (z.B. Persönlichkeiten und Vertreterinnen/Vertreter von Organisationen, die dem Verein nahe stehen) einladen. Diese haben kein Stimmrecht.

§ 12 Vereinsvorstand

- (2) Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus.
- (3) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der Kassenverwalterin/dem Kassenverwalter
 - d) der Schriftführerin/dem Schriftführer
 - e) einer Beisitzerin/einem Beisitzer der Feuerwehrangehörigen
 - f) einer Beisitzerin/einem Beisitzer der Jugendfeuerwehr
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Diese sind allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass die/der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des/der Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Dabei sind die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit strikt einzuhalten.
- (6) Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (7) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen und sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- (8) Die/der Vorsitzende und die Kassenverwalterin/der Kassenverwalter erstatten jährlich einen Jahresbericht vor der Mitgliederversammlung.
- (9) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich.

- (10) Die/der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung.
- (11) Die/der Vorsitzende beruft mindestens einmal pro Quartal eine Vorstandssitzung ein und leitet diese. Diese ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies zur Ausführung der Aufgaben des Vereins notwendig ist.
- (12) Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Kopie.
- (13) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 13 Rechnungswesen

- (1) Die Kassenverwalterin/der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Die Kassenverwalterin/der Kassenverwalter darf Auszahlungen bis zu einem Betrag von 50,00 Euro ohne eine Auszahlungsanordnung der/des Vorsitzenden oder der/der stellvertretenden Vorsitzenden leisten.
- (3) Darüber hinaus darf sie/er Auszahlungen nur leisten, wenn die/der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall, die/der stellvertretende Vorsitzende, schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsansatz Mittel für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
- (4) Die Vertretung der/des Vorsitzenden des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte beschränkt. Ausgaben in Höhe von 500,00 Euro bis 2.500,00 Euro bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Ausgenommen von dieser Regelung werden Ausgaben, die dem Geschäftsbetrieb des Vereins dienen.
- (5) Ausgaben über 2.500,00 Euro bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (6) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (7) Am Ende des Geschäftsjahres legt die Kassenverwalterin/der Kassenverwalter den Kassenprüfenden die Rechnungsführung und den Kassenbericht vor.
- (8) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (9) Die Kassenprüfenden prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer Finanzordnung geregelt. Diese wird jährlich von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 15 Haftungsausschluss

- (1) Die Haftung des Fördervereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Mitglieder des Fördervereins haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern des Fördervereins.

§ 16 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oberbarnim, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens in den Orten Grunow und Ernsthof zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde am 14.01.2023 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 14.01.2023 in Kraft.

Ernsthof, den 14.01.2023

Gründungsmitglieder:

- 1) Keil, Sven-Michael
Name, Vorname, Unterschrift
- 2) Gersdorf, Susanne
Name, Vorname, Unterschrift
- 3) Ihde, Reiko
Name, Vorname, Unterschrift
- 4) Ihde, Elke
Name, Vorname, Unterschrift
- 5) Bugge, Esther
Name, Vorname, Unterschrift
- 6) Boldt, Ines
Name, Vorname, Unterschrift
- 7) Dalitz, Rick
Name, Vorname, Unterschrift